



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Jaquier Armand / Bertschi Jean

2019-CE-256

HFR 2030 – Abserbeln des Glanebezirks: Dürfen sich die Patienten der Glane und des Südens des Kantons etwas vom HFR erhoffen?

I. Anfrage

Das HFR und sein Verwaltungsrat haben ihre Perspektiven 2030 für das HFR kommuniziert.

Die sofortige Umsetzung erfolgt zulasten des Personals des HFR Billens, der Bevölkerung des Glanebezirks und des Südens des Kantons im Allgemeinen sowie der Wirtschaft des Bezirks.

Die langfristige Umsetzung wird eine Konzentration der freiburger Spitäler im nördlichen Kantonsteil zur Folge haben. Die Angaben bezüglich Spitalleistungen zugunsten der Patientinnen und Patienten aus dem Süden des Kantons sind nebulös.

Das Personal von Billens, das als erstes von den Massnahmen betroffen sein wird, wurde am Donnerstag, 23. November informiert, während die elektronischen Medien die Informationen bereits am Vortag verbreitet und die Zeitungen des Kantons sie am selben Morgen schon zu ihrer Titelstory gemacht hatten.

Der Glanebezirk und seine Bevölkerung haben beträchtliche Summen investiert, um dem HFR Räumlichkeiten zur Verfügung stellen zu können; dabei haben sie sich auf die festen Zusagen des HFR verlassen. Heute scheint sie das HFR zu vergessen.

Der mögliche (wahrscheinliche?) Rückzug des HFR hat erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und die Wirtschaft im Bezirk. Der Glanebezirk hat das zweitniedrigste BIP des Kantons.

Gegenwärtig fühlt sich die Bevölkerung der Glane vom HFR, von dessen Verwaltungsrat – derzeit präsiert von Staatsrat Didier Castella – sowie vom Staatsrat im Stich gelassen.

Sie stellt sich zahlreiche Fragen. Hier in nicht abschliessender Weise die wichtigsten:

1. Was gedenkt der Staatsrat zu unternehmen, damit die Spitalleistungen der Bevölkerung der Glane und des Südens des Kantons zu den gleichen Bedingungen (Anfahrtskosten, rascher Zugang, Nähe usw.) zugänglich sind, wie allen Bürgerinnen und Bürgern des Kantons?
2. Was gedenkt der Staatsrat zu tun, um eine gleichwertige Aktivität des HFR in Billens zu garantieren, sodass die Arbeitsplätze erhalten oder gar ausgebaut werden?
3. Gedenkt der Staatsrat Massnahmen zu treffen, um die Arbeitsplatzverluste und die wirtschaftlichen Einbussen durch andere Aktivitäten des Kantons im Glanebezirk zu kompensieren?

4. Wird der Staatsrat das HFR dazu verpflichten, die Gemeinden des Glanebezirks für ihre vorgängigen Investitionen ins HFR Billens zu entschädigen?

18. Dezember 2019

II. Antwort des Staatsrats

1. *Was gedenkt der Staatsrat zu unternehmen, damit die Spitalleistungen der Bevölkerung der Glane und des Südens des Kantons zu den gleichen Bedingungen (Anfahrtskosten, rascher Zugang, Nähe usw.) zugänglich sind, wie allen Bürgerinnen und Bürgern des Kantons?*

Zunächst einmal erinnert der Staatsrat daran, dass die Organisation der Spitaltätigkeiten an den HFR-Standorten Teil der operativen Führung ist und somit in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fällt (Art. 12 Abs. 1 Bst. a HFRG). Einzig eine allfällige Standortschliessung oder eine vollständige Stilllegung der stationären Leistungen an einem Standort fallen in die Zuständigkeit des Staatsrats (Art. 25 HFRG), wobei anzufügen ist, dass solche Beschlüsse der Kommission für Gesundheitsplanung zur Stellungnahme zu unterbreiten sind.

Bezüglich Standort Billens wird in Erinnerung gerufen, dass dieser seit November 2001, infolge der Schaffung des Spitals des Freiburger Südens im 2000 und in Übereinstimmung mit der kantonalen Spitalplanung von 1997 keine patientennahe Akutpflege mehr anbietet. Heute ist Billens ein Standort für spezialisierte Rehabilitation für den gesamten Kanton, soll heissen: sowohl für die Bewohnerinnen und Bewohner des Glanebezirks und des Südens des Kantons als auch für das Zentrum oder den Norden. In den letzten Jahren wohnten fast die Hälfte der im HFR Billens hospitalisierten Patientinnen und Patienten im Saanebezirk, etwa ein Viertel im Greyerzbezirk und 10 % im Glanebezirk; die Anteile der Patientinnen und Patienten aus den anderen Bezirken bzw. aus anderen Kantonen war geringfügiger.

2. *Was gedenkt der Staatsrat zu tun, um eine gleichwertige Aktivität des HFR in Billens zu garantieren, sodass die Arbeitsplätze erhalten oder gar ausgebaut werden?*
3. *Gedenkt der Staatsrat Massnahmen zu treffen, um die Arbeitsplatzverluste und die wirtschaftlichen Einbussen durch andere Aktivitäten des Kantons im Glanebezirk zu kompensieren?*

Im Rahmen der im November 2019 vom Verwaltungsrat präsentierten Strategie 2030 hatte dieser angekündigt, dass bei einer Analyse des Standorts Billens die möglichen Lösungen einer Restrukturierung definiert werden sollen. Folglich hat der Staatsrat die betroffenen Akteurinnen und Akteure zu einem Dialog aufgefordert, um die erforderlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Gesundheitszentrums, das den Bedürfnissen der Bevölkerung des Glanebezirks entsprechen wird, zu schaffen. Bislang wurde dem Staatsrat kein Vorschlag unterbreitet. Somit kann er diese Fragen auch nicht beantworten.

4. Wird der Staatsrat das HFR dazu verpflichten, die Gemeinden des Glanebezirks für ihre vorgängigen Investitionen ins HFR Billens zu entschädigen?

Wie bereits erwähnt, wurde keine Entscheidung in Bezug auf die Aufrechterhaltung oder Schliessung des Standorts Billens getroffen. Somit ist es weder angebracht noch möglich, diese Frage zu beantworten.

Der Staatsrat erinnert jedoch daran, dass bei der Schaffung des Freiburger Spitalnetzes (heute freiburger spital) im 2007 jeder Gemeindeverband dazu verpflichtet worden war, die Investitionen zu tätigen, die nötig sind, damit sein Spital seinen Auftrag wahrnehmen kann (Art. 46 Abs. 1 HFRG). Diese Investitionen waren zu 45 % dem Verband und zu 55 % dem Staat belastet worden (Art. 46 Abs. 2 HFRG). Im Falle eines vorzeitigen Heimfalls der Gebäude, die nicht mehr für Spitaltätigkeiten verwendet werden (Art. 52 Abs. 2 HFRG), sieht das Gesetz keine Entschädigung an den betroffenen Gemeindeverband vor. Hingegen ist ein vorzeitiger Heimfall grundsätzlich Gegenstand einer Entschädigung vonseiten des Gemeindeverbands an den Kanton; diese wird «in Berücksichtigung des Betrags der Entschädigung, die dem betreffenden Bezirk bei der Übernahme des Vermögens durch das HFR bezahlt wurde, und der Investitionen, die vom Kanton nach der Schaffung des HFR getätigt wurden» festgesetzt (Art. 52 Abs. 3 HFRG).

29. Juni 2020